

Kinder im Steuerrecht

Kindergeld und weitere steuerliche Möglichkeiten
zur Berücksichtigung von Kindern



Einleitung

Diese Publikation gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern. Neben dem Kindergeld oder den Freibeträgen für Kinder gibt es weitere steuerliche Erleichterungen, die auf Antrag in der Steuererklärung gewährt werden.

Wenn Sie auf Ihre Fragen nachfolgend keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt – dort gibt man Ihnen gern Auskunft. Im Steuerportal www.steuern.sachsen.de unter Service → Kontakt → Ansprechpartner im Finanzamt → „Bundesweite Zuständigkeitsuche“ können Sie Ihr zuständiges Finanzamt ermitteln.

Allgemeine Fragen rund um das Thema Lohn- und Einkommensteuer beantwortet auch das Info-Telefon der Finanzämter. Es ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 03521 7999 7888 erreichbar (es gilt der Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz).



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Überblick	4
2. Das Kindergeld	5
2.1 Wer hat Anspruch auf Kindergeld?	5
2.2 Für welche Kinder wird in der Regel Kindergeld gezahlt?	6
2.3 Welche Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein?	6
2.4 In welchen Fällen liegt eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit vor?	10
2.5 Wie hoch ist das Kindergeld?	12
2.6 Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?	12
2.7 Welche Leistungen schließen die Zahlung von Kindergeld ganz oder teilweise aus?	13
2.8 Wo und wie muss ich das Kindergeld beantragen? Gibt es hierfür eine bestimmte Frist? ..	13
2.9 Welche Nachweise muss ich vorlegen?	14
2.10 Wer zahlt das Kindergeld aus und wann?	15
2.10.1 Auszahlung durch die Familienkasse	15
2.10.2 Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes	15
2.11 Welche Veränderungen muss ich der Familienkasse mitteilen?	16
3. Die Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuererklärung	17
3.1 Freibeträge für Kinder	17
3.1.1 Für welche Kinder werden die Freibeträge in der Regel gewährt?	17
3.1.2 Wie hoch sind die Freibeträge?	18
3.2 Kinderbetreuungskosten	19
3.2.1 Allgemeines	19
3.2.2 Für welche Kinder können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden?	19
3.2.3 Welche Betreuungsleistungen sind begünstigt?	20
3.2.4 In welcher Höhe können Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden?	20
3.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	21
3.3.1 Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?	21
3.3.2 Wie hoch ist der Entlastungsbetrag?	22
3.3.3 Wie wird der Entlastungsbetrag berücksichtigt?	22
3.4 Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes	23

3.4.1 Für welche Kinder wird der Freibetrag gewährt?	23
3.4.2 Wie hoch ist der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes?	23
3.5 Schulgeld	23
4. Berücksichtigung von Kindern beim Lohnsteuerabzug/Ermäßigungsverfahren	24
4.1 Allgemeines	24
4.2 Welche kindbedingten Freibeträge können beim Lohnsteuerabzug berück- sichtigt werden?	25
Hinweis auf weitere Broschüren	27
Abkürzungsverzeichnis	27
IHRE NOTIZEN	28

1. Überblick

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Bedarfs für dessen Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch das Kindergeld (→ Abschnitt 2) oder durch die Freibeträge für Kinder (→ Nr. 3.1) bewirkt (sog. Familienleistungsausgleich). Im laufenden Jahr wird ausschließlich Kindergeld gezahlt – und zwar monatlich. Erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, ob die individuelle steuerliche Wirkung der Freibeträge für Kinder höher ist als der Anspruch auf Kindergeld. Ist dies der Fall, werden die Freibeträge vom Einkommen abgezogen – gleichzeitig wird die sich ergebende Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. Dies gilt im Regelfall unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Kindergeld ausgezahlt worden ist. Eine Ausnahme kommt in Betracht in Fällen, in denen Kindergeld aufgrund der Auszahlungsbeschränkung (→ Nr. 2.8) nicht ausgezahlt wurde.

Zur Berechnung von Solidaritätszuschlag¹ und Kirchensteuer werden jedoch stets die steuerlichen Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen. Deshalb sind diese als Lohnsteuerabzugsmerkmale auch beim Lohnsteuerabzug von Bedeutung. Alleinerziehende, zu deren Haushalt ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, können einen Entlastungsbetrag für **Alleinerziehende** (→ Nr. 3.3) geltend machen. Dieser Betrag ist nach der Zahl der im Haushalt des Alleinerziehenden lebenden Kinder gestaffelt.

Darüber hinaus wird für volljährige, sich in Ausbildung befindliche Kinder ein **Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung** (→ Nr. 3.4) gewährt, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist. Außerdem können für Kinder unter 14 Jahren und für behinderte Kinder **Kinderbetreuungskosten** (→ Nr. 3.2) steuerlich berücksichtigt werden.



¹ Der Solidaritätszuschlag wird nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer einen bestimmten Betrag übersteigt. Seit 2021 galt eine Freigrenze von 16.956 Euro bzw. 33.912 Euro bei Zusammenveranlagung. Ab 1. Januar 2023 erhöht sich diese Freigrenze auf 17.543 Euro bzw. 35.086 Euro bei Zusammenveranlagung und ab dem 1. Januar 2024 auf 18.130 Euro bzw. 36.260 Euro bei Zusammenveranlagung.

2. Das Kindergeld

2.1 Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Deutsche Staatsangehörige erhalten Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Staatsangehörige der Schweiz und für ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland wohnen und die freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU oder des EWR sind und deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien², Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), gelten folgende Voraussetzungen:

Diese Personen können in den ersten drei Monaten, nachdem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet haben, Kindergeld erhalten. Jedoch müssen sie inländische Einkünfte erzielen und nachweisen können. Dies können Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft sein.

Ab dem vierten Monat kann auch ohne Einkünfte ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. Es müssen jedoch die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern erfüllt sein. Die Familienkasse hat hier ein eigenes Prüfrecht, das unabhängig von der Entscheidung der Ausländerbehörde besteht.

Ausländische Staatsangehörige von Drittstaaten, die in Deutschland wohnen, können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte andere Aufenthaltstitel können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Familienkasse.

Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei können auch Anspruch auf Kindergeld haben, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind. Für diese Staaten gibt es über- und zwischenstaatliche Abkommen, mit denen sie in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können Kindergeld erhalten.

Für Arbeitnehmer, die im Ausland (insbesondere in der EU) beschäftigt sind, gelten besondere Regelungen und Mitteilungspflichten. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von der Familienkasse.

² Großbritannien ist am 1. Februar 2020 aus der EU ausgetreten. Die oben genannten Regelungen gelten für britische Staatsangehörige nur, sofern bis zum 31. Dezember 2020 ein Wohnsitz in Deutschland begründet oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde.

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene steuerliche Identifikationsnummer identifiziert ist. Die Familienkasse ermittelt diese Nummer soweit möglich selbst oder fragt sie beim Kindergeldberechtigten ab.

2.2 Für welche Kinder wird in der Regel Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz leben.

Ein Kind wird in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn es durch die an dieses Kind vergebene steuerliche Identifikationsnummer identifiziert ist. Diese Nummer ermittelt die Familienkasse soweit möglich selbst oder fragt sie beim Kindergeldberechtigten ab.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Kindergeldberechtigten verwandte Kinder (leibliche und angenommene Kinder)
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Kinder des eingetragenen Lebenspartners und Enkelkinder, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat
- Pflegekinder, mit denen der Kindergeldberechtigte durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

2.3 Welche Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein?

Kinder bis 18 Jahre

Bis zum Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld ohne weitere Voraussetzungen gezahlt.

Beispiel: Ein Kind hat am 1. April seinen 18. Geburtstag. Es vollendet also mit Ablauf des 31. März sein 18. Lebensjahr. Kindergeld kann deshalb ab April nicht mehr gewährt werden, es sei denn, es liegen die nachfolgend genannten Voraussetzungen vor.

Kinder ab 18 Jahre

Bei über 18 Jahre alten Kindern setzt die Berücksichtigung voraus, dass einer der anschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, wird ab dem Folgemonat die Zahlung des Kindergeldes für dieses Kind zunächst automatisch eingestellt. Eine Weiterzahlung erfolgt nur dann, wenn der Familienkasse schriftlich mitgeteilt wird (Neuantrag), dass bei diesem Kind die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Nachweise bzw. Unterlagen (z. B. Schul-, Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung) vorgelegt werden.

Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur einen sog. Ein-Euro-Job bzw. einen Minijob ausüben und bei einer inländischen Agentur für Arbeit oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Arbeitsuchende gemeldet sind.

Für den Nachweis, dass ein Kind als Arbeit suchend gemeldet ist, erteilt die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter eine Bescheinigung.

Ein Kind, das in einem anderen Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz bei der staatlichen Arbeitsvermittlung Arbeit suchend gemeldet ist, kann ebenfalls berücksichtigt werden.

Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie

■ für einen Beruf ausgebildet werden

Ein Kind wird für einen Beruf ausgebildet, wenn es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet. Zur Ausbildung für einen Beruf zählt neben berufsbezogenen Ausbildungsverhältnissen auch die Schulausbildung, der Besuch von Fach- und Hochschulen oder die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Zur Berufsausbildung gehört auch die Zeit eines Praktikums, sofern dadurch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind und es sich nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt. Auch Sprachaufenthalte im Ausland können als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse nicht dem Kind allein überlassen bleibt, sondern Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden (z. B. bei Besuch eines Colleges oder einer Universität). Bei Au-Pair-Verhältnissen setzt die Anerkennung voraus, dass der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet wird, der wöchentlich mindestens zehn Unterrichtsstunden umfasst.

Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft nur vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld in der Regel weitergezahlt, nicht jedoch für Unterbrechungszeiten wegen der Kinderbetreuung nach Ablauf der Mutterschutzfristen (z. B. Elternzeit).

Die Schulausbildung und die schulische Berufsausbildung enden mit Ablauf des Schuljahres. Die Berufsausbildung endet, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähigt. Schließt die Berufsausbildung mit einer Prüfung ab, endet die Berufsausbildung mit Bestehen der Abschlussprüfung. Ist die Dauer der Berufsausbildung durch eine Rechtsvorschrift festgelegt (z. B. die Ausbildung zum Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz), ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsdauer auch dann für den Kindergeldanspruch zugrunde zu legen, wenn die Abschlussprüfung tatsächlich früher bestanden und die Ausbildungsvergütung aber bis zum Ende der Vertragsdauer gezahlt wird.

■ sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden

zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes bzw. der Ableistung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, einer europäischen Freiwilligentätigkeit, eines entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes, eines Freiwilligendienstes aller Generationen oder eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes.

■ eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können

Ausbildungsplätze sind neben betrieblichen und überbetrieblichen auch solche an Fach- und Hochschulen. Die Berücksichtigung eines Kindes ohne Ausbildungsplatz setzt voraus, dass trotz ernsthafter Bemühungen die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn erfolglos verlaufen ist und dies anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Bewerbungsschreiben, Zwischennachrichten, Absagen, Bestätigung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit) glaubhaft gemacht wird.

Hat ein Kind bereits eine Zusage für einen Ausbildungsplatz, kann diesen aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, besteht für die Wartezeit ein Anspruch auf Kindergeld.

■ ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst, eine europäische Freiwilligentätigkeit oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst ableisten

Ein freiwilliges soziales Jahr bzw. ein freiwilliges ökologisches Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

Behinderte Kinder

Ein über 18 Jahre altes Kind ist zu berücksichtigen, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Eine Behinderung in diesem Sinn liegt vor, wenn die in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn das Kind körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die es in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Zu einer Behinderung können auch Suchtkrankheiten (z. B. Drogenabhängigkeit, Alkoholismus) führen.

Kindergeld wird für behinderte Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus ohne weitere Altersbegrenzung ausgezahlt. Die Behinderung muss aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Eine Ausnahme besteht für Kinder, bei denen vor dem 1. Januar 2007 eine Behinderung eingetreten ist, wegen der sie außerstande sind sich selbst zu unterhalten. Hier gilt noch die Altersgrenze von 27 Jahren nach früherer Rechtslage.

Das Kind muss nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wegen der Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen gesamten **notwendigen Lebensbedarf** durch eigene Mittel zu decken. Ist das Kind trotz seiner Behinderung in der Lage, z. B. aufgrund hohen verfügbaren Einkommens, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Die Behinderung selbst muss zwar vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein, nicht jedoch die Ursächlichkeit oder Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten.

Eine Ursächlichkeit ist anzunehmen, wenn

- das Kind in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte betreut wird,
- das Kind vollstationär in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht ist,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen werden,
- der Grad der Behinderung 50 oder mehr beträgt und das Kind für einen Beruf ausgebildet wird,
- im Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen oder im Feststellungsbescheid festgestellt ist, dass die Voraussetzungen für das Merkmal „H“ (hilflos) vorliegen oder
- wenn gegenüber dem Kind eine volle Erwerbsminderungsrente bewilligt worden oder eine dauerhafte volle Erwerbsminderung nach § 45 SGB XII festgestellt ist.

Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 nach dem SGB XI gleich.

Für die Frage, ob ein Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist zu prüfen, ob die dem Kind zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Deckung des gesamten notwendigen Lebensbedarfs ausreichen. Die kindeseigenen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und sämtlichen Leistungen Dritter zusammen. Das Vermögen des Kindes gehört nicht zu den kindeseigenen Mitteln. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens des Kindes sind alle steuerpflichtigen Einkünfte (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – d. h. Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten bzw. Arbeitnehmer-Pauschbetrag – oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge (ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrages) und alle steuerfreien Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld, Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG) nach Abzug einer Kostenpauschale von 180 Euro/Jahr sowie etwaige Steuererstattungen (Einkommensteuererstattung im Rahmen der Einkommensteuererklärung) zu berücksichtigen. Abzuziehen sind tatsächlich gezahlte Steuern (z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt) sowie unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen, wie Beiträge zu einer Basiskrankenversicherung bzw. zu einer Pflegepflichtversicherung und andere Sozialversicherungsbeiträge sowie Zuzahlungen nach § 61 SGB V.

Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Als Grundbedarf ist ein Betrag in Höhe des steuerlichen Grundfreibetrages von aktuell 10.908 Euro (ab 2024:

11.604 Euro)³ anzusetzen. Aus **Vereinfachungsgründen** ist davon auszugehen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes und die Leistungen Dritter den Betrag von 10.908 Euro (ab 2024: 11.604 Euro)³ im Kalenderjahr nicht übersteigen. Leistungen, die dem Kind zweckgebunden zufließen (z. B. Pflegegeld bzw. -zulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen der Pflegeversicherung oder die Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX) bleiben hierbei außer Ansatz.

Sofern nach der vorgenannten Berechnung der Grundfreibetrag überschritten wurde, ist eine ausführliche Berechnung vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist der notwendige Lebensbedarf (Grundbedarf und behinderungsbedingter Mehrbedarf) des Kindes den kindeseigenen Mitteln (verfügbares Nettoeinkommen sowie sämtliche Leistungen Dritter) gegenüberzustellen. Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den notwendigen Lebensbedarf, ist es außerstande, sich selbst zu unterhalten und demzufolge zu berücksichtigen.

Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit der Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen, z. B. Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf. Ohne Einzelnachweis ist ein behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe des maßgeblichen Pauschbetrages für behinderte Menschen anzusetzen. Anstelle des Pauschbetrages kann das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden, wenn das Kind Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhält. Gleiches gilt für das Blindengeld.

Daneben kann weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden, soweit dieser nicht durch den Pauschbetrag erfasst ist (z. B. Arzt- und Arzneikosten, Fahrtkosten).

2.4 In welchen Fällen liegt eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit vor?

Ein volljähriges Kind, das eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat, wird nur noch dann berücksichtigt, wenn es

- weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird,
- sich in einer Übergangszeit befindet,
- seine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- einen Freiwilligendienst leistet

und keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder, die

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und als Arbeit suchend gemeldet sind oder
- behindert sind.

³ in 2022: 10.347 Euro

Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn das Kind einer auf Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Dies ist der Fall bei Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit bzw. einer land- und forstwirtschaftlichen, einer gewerblichen oder einer selbständigen Tätigkeit. Die Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. bei Erzielung von Einkünften aus Vermietung) oder ein Au-Pair-Verhältnis ist keine Erwerbstätigkeit.

Anspruchsunschädlich ist auch

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit,
- ein Ausbildungsverhältnis oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV (z. B. ein sog. Minijob).

Ferner steht eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes einer Berücksichtigung des Kindes nicht entgegen.

Bei der Grenze von 20 Stunden Wochenarbeitszeit kommt es auf die individuell vertraglich vereinbarte Arbeitszeit an. Eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist unerheblich, wenn dadurch während des gesamten Berücksichtigungszeitraums im Kalenderjahr die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Eine Berufsausbildung im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufes befähigen. Voraussetzung ist, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlernt und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Eine erstmalige Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind zuvor weder eine Berufsausbildung noch ein Studium abgeschlossen hat.

Ein Studium im Sinne der Vorschrift liegt dann vor, wenn es an einer Hochschule im Sinne der Hochschulgesetze der Länder absolviert wird (z. B. Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule). Private und kirchliche Bildungseinrichtungen sowie Hochschulen des Bundes, die nach Landesrecht anerkannt werden, sind gleichgestellt. Studien können auch als Fernstudien durchgeführt werden. Ein Erststudium liegt dann vor, wenn ihm weder ein abgeschlossenes Studium noch eine abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen ist.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vorliegen, ist auf den Kalendermonat abzustellen. Es genügt, wenn in dem jeweiligen Monat an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Beispiel: Ein Kind schließt nach dem Abitur zunächst erfolgreich eine Berufsausbildung als Koch ab. Nach zweijähriger Berufstätigkeit entscheidet es sich für ein Studium. Ab dem 4. Juli 2022 nimmt es daneben noch eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit 25 Stunden pro Woche auf. Das Kind wird weiterhin für einen Beruf ausgebildet. Da das Studium jedoch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung durchgeführt wird, kann das Kind nur berücksichtigt werden, wenn es keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Berücksichtigung kann aber für jeden Kalendermonat erfolgen, in dem wenigstens an einem Tag sämtliche Anspruchsvoraussetzungen (hier insbesondere: „keiner Erwerbstätigkeit nachgeht“) vorgelegen haben, somit für die Monate Januar bis Juli 2022. Für die Monate August bis Dezember 2022 besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

2.5 Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt ab dem Jahr 2023 einheitlich für jedes Kind 250 Euro pro Monat.

Damit entfällt die bis 2022 geltende Staffelung für erste und zweite Kinder, für das dritte Kind bzw. ab dem vierten Kind und die Notwendigkeit für den Berechtigten eine Berücksichtigung sog. „Zählkinder“ bei der Familienkasse zu beantragen.

Im Jahr 2022 wurde Kindergeld in folgender Höhe gezahlt:

- für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro,
- für das dritte Kind 225 Euro und
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.

Bis 2022 war demnach entscheidend, welches Kind bei einer Person als erstes, zweites bzw. weiteres Kind zu berücksichtigen ist. Dies richtete sich nach der Reihenfolge der Geburten. In der Reihenfolge der Kinder wurden als „Zählkinder“ auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten konnte, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zugestanden hat (→ Nr. 2.6). Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr bestand, zählten in der Reihenfolge jedoch nicht mehr mit.

2.6 Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird in der Regel dem Elternteil gezahlt, der das Kind **in seinen Haushalt aufgenommen** hat. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt.

Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegatten/Lebenspartner, von Pflegeeltern oder von Großeltern aufgenommen worden, so können diese untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Diese Berechtigtenbestimmung wird beim Antrag auf Kindergeld vorgenommen. Hierfür gibt es am Ende des Antragsvordrucks eine Erklärung. Es

reicht aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Diese Erklärung kann nur schriftlich und nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Wenn keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, weil sich die Elternteile nicht einigen können, muss beim Amtsgericht als Familiengericht der Antrag gestellt werden, den vorrangig Kindergeldberechtigten zu bestimmen. Diesen Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern, steht das Kindergeld vorrangig dem Elternteil zu. Dieser kann jedoch auf seinen Vorrang zugunsten eines Großelternteils verzichten. Den Verzicht muss er der Familienkasse schriftlich mitteilen.

2.7 Welche Leistungen schließen die Zahlung von Kindergeld ganz oder teilweise aus?

Kindergeld wird nicht gezahlt, wenn für das Kind ein Anspruch auf folgende Leistungen besteht:

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld vergleichbar sind
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, wenn sie dem Kindergeld vergleichbar sind.

Ausländische kindbezogene Leistungen schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz gewährt werden. Hier besteht ggf. ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld.

2.8 Wo und wie muss ich das Kindergeld beantragen? Gibt es hierfür eine bestimmte Frist?

Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. Entsprechende Antragsvordrucke sind bei der Familienkasse erhältlich. Es besteht die Möglichkeit, das Antragsformular im Internet unter www.familienkasse.de online auszufüllen. Die eingetragenen Daten werden am Ende vorab auf elektronischem und verschlüsseltem Weg an die Familienkasse übertragen. Der Kindergeldantrag muss dann anschließend nur noch ausgedruckt, unterschrieben und mit den notwendigen Nachweisen per Post oder Telefax an die Familienkasse übermittelt werden. Für neugeborene Kinder kann der Online-Antrag auch elektronisch – und ohne Unterschrift – mit einem gültigen ELSTER-Zertifikat gestellt werden. Diese optionale Verifikation mit ELSTER ist im Verlauf der Online-Beantragung durchzuführen.

Die Familienkasse bietet die Vordrucke unter der vorgenannten Internetadresse aber auch zum Download an.

In erster Linie ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ihre Familienkasse vor Ort und deren Postanschrift sind unter oben genannter Internetadresse unter „Dienststellensuche“ abrufbar.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist in der Regel zuständige Familienkasse die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn. Viele Familienkassen des öffentlichen Dienstes haben aber auf ihre Zuständigkeit verzichtet. Dann ist auch hier die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für das Kindergeld zuständig.

Das Kindergeld kann rückwirkend nachgezahlt werden, jedoch nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

Über die Entscheidung zu Ihrem Antrag erhalten Sie von der Familienkasse einen schriftlichen Bescheid.

Vollendet das Kind das 18. Lebensjahr und liegen nach wie vor die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes vor, müssen diese der Familienkasse unter Vorlage entsprechender Nachweise angezeigt werden (Neuantrag). Ohne eine derartige Mitteilung wird die Kindergeldzahlung ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Kalendermonat automatisch eingestellt.

2.9 Welche Nachweise muss ich vorlegen?

Bestimmte Angaben im Antrag müssen durch Urkunden oder Bescheinigungen nachgewiesen werden. Reichen Sie nach Möglichkeit keine Originale, sondern Kopien der erforderlichen Nachweise ein.

Für über 18 Jahre alte Kinder sind z. B. folgende Unterlagen notwendig:

- Für ein Kind in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium ist eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule/Universität vorzulegen.
- Für ein Kind in betrieblicher Berufsausbildung sind die Art und Dauer der Ausbildung nachzuweisen.
- Für ein Kind mit abgeschlossener Erstausbildung sind die Voraussetzungen (→ Nr. 2.4) durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, ist wegen des Wegfalls des Kindergeldanspruchs nachzuweisen. Hierfür ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder bei schulischen Ausbildungen das Prüfungszeugnis vorzulegen. Für die Ermittlung des Kindergeldanspruchs irrelevante Angaben (z. B. Benotungen oder Beurteilungen) können unkenntlich gemacht werden.

- Für Kinder ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich. Für den Nachweis der Meldung als Arbeitsuchender ist eine Bescheinigung zur Arbeitssuchendmeldung (z. B. Registrierung bei der Arbeitsvermittlung, Bescheid über Arbeitslosengeld I) vorzulegen.

Der Ausbildungsplatzmangel ist durch entsprechende Unterlagen, wie z. B. Bewerbungsschreiben, Zwischennachricht oder Absagen darzulegen.

- Für Kinder in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, in einer europäischen Freiwilligentätigkeit oder im entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, dem Bundesfreiwilligendienst, einem Freiwilligendienst aller Generationen oder Internationalen Jugendfreiwilligendienst muss dieser Dienst durch die mit dem Träger geschlossene Vereinbarung und nach Abschluss des Dienstes durch eine Bescheinigung des Trägers nachgewiesen werden.
- Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen, ist eine amtliche Bescheinigung über die Behinderung beizufügen. Im Allgemeinen ist der Schwerbehindertenausweis oder der Bescheid über die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 nach SGB XI beziehungsweise – falls ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt worden ist – eine Bescheinigung der nach § 152 SGB IX zuständigen Behörde (im Freistaat Sachsen: das Landratsamt des Landkreises bzw. die Kreisfreie Stadt) oder ein entsprechender Rentenbescheid ausreichend.

Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden. Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss Folgendes hervorgehen:

- Vorliegen der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes

Zudem sind die kindeseigenen finanziellen Mittel des Kindes mit Behinderung nachzuweisen.

2.10 Wer zahlt das Kindergeld aus und wann?

2.10.1 Auszahlung durch die Familienkasse

Die Familienkasse veranlasst die monatliche Auszahlung des Kindergeldes in der Regel unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto bei einem Geldinstitut.

Die Auszahlung richtet sich nach der Kindergeldnummer und erfolgt je nach Endziffer zu Beginn des Monats, in der Monatsmitte oder am Ende des Monats.

2.10.2 Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld in der Regel von der für die Bezügefestsetzung zuständigen Stelle des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn festgesetzt und monatlich ausgezahlt, sofern nicht die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist (→ Nr. 2.8).

2.11 Welche Veränderungen muss ich der Familienkasse mitteilen?

Jeder Kindergeldempfänger ist gesetzlich verpflichtet, alle Änderungen der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, der Familienkasse mitzuteilen. Mitteilungen an andere Behörden (z. B. an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Finanzamt) oder eine andere Stelle in der Agentur für Arbeit genügen nicht.

Die Familienkasse muss beispielsweise informiert werden, wenn

- ein Berechtigter im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate eine Beschäftigung aufnimmt,
- ein Berechtigter bei seinem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld beantragt hat,
- ein Berechtigter eine Beschäftigung im Ausland aufnimmt,
- ein Berechtigter oder eines der Kinder ins Ausland umzieht,
- eine andere kindbezogene Leistung (z. B. ausländische Familienleistung) gezahlt wird,
- die Ehegatten/Lebenspartner sich auf Dauer trennen,
- der Berechtigte oder ein Kind den bisherigen Haushalt verlässt,
- ein Kind verstirbt,
- sich die Anschrift oder Bankverbindung ändert.

Änderungen der Anschrift, des Familienstandes, des Namens oder der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder können auch direkt online mitgeteilt werden. Die Änderung der Bankverbindung kann online eingegeben werden. Diese Mitteilung muss jedoch im Anschluss noch ausgedruckt und unterschrieben an die Familienkasse gesandt werden.

Wird Kindergeld für Kinder ab **18 Jahre** gezahlt, ist die Familienkasse zusätzlich unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind

- bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (dies gilt nicht für behinderte Kinder),
- die Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium wechselt, beendet oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- vor hat, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben (hier ist eine schriftliche Erklärung des Kindes erforderlich),
- den freiwilligen Wehrdienst antritt,
- bisher Arbeit suchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- schwanger ist.

3. Die Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuererklärung

Die steuerliche Berücksichtigung von Kindern prüft das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung. Angaben zu Kindern sind auf dem Steuerklärungsvordruck Anlage Kind zu machen und zwar für jedes Kind auf einer gesonderten Anlage.

3.1 Freibeträge für Kinder

Zu den Freibeträgen für Kinder gehören

- der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes und
- der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt, ob anstelle des Kindergeldanspruchs für das einzelne Kind die Freibeträge für Kinder abzuziehen sind. Ist die Steuerersparnis durch Abzug der Freibeträge höher als der Anspruch auf Kindergeld, werden diese Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Gleichzeitig wird dann die ermittelte Einkommensteuer um den Betrag des Kindergeldanspruchs erhöht. Dies gilt im Regelfall unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Kindergeld ausgezahlt worden ist. Eine Ausnahme kommt in Betracht in Fällen, in denen Kindergeld aufgrund der Auszahlungsbeschränkung (→ Nr. 2.8) nicht ausgezahlt wurde.

Es besteht also entweder Anspruch auf Kindergeld oder auf die Freibeträge für Kinder. Der Steuerbescheid enthält hierzu Erläuterungen.

3.1.1 Für welche Kinder werden die Freibeträge in der Regel gewährt?

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder (leibliche und angenommene Kinder) sowie
- Pflegekinder, mit denen der Steuerpflichtige durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ein Kind wird ab dem Kalendermonat, in dem es geboren wird, bis mindestens zu dem Monat, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt (vgl. Beispiel → Nr. 2.3). Über 18 Jahre alte Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn weitere Voraussetzungen vorliegen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Regelungen zum Kindergeld verwiesen, da die Voraussetzungen gleich sind. Insbesondere gelten auch hier die Ausführungen zu einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums sowie zu den Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines behinderten Kindes über das 18. Lebensjahr hinaus (→ Nr. 2.3 und 2.4).

3.1.2 Wie hoch sind die Freibeträge?

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer werden für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen folgende Beträge vom Einkommen abgezogen:

- Kinderfreibetrag von jährlich 3.012 Euro (ab 2024: 3.192 Euro)⁴
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 1.464 Euro

Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben für ein gemeinsames Kind Anspruch auf die doppelten Beträge:

- Kinderfreibetrag von jährlich 6.024 Euro (ab 2024: 6.384 Euro)
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von jährlich 2.928 Euro.

Diese höheren Freibeträge stehen Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn:

- der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebt
- der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Lebt das Kind im Ausland, werden die oben aufgeführten Freibeträge, soweit es nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates notwendig und angemessen ist, nur zu **3/4**, **1/2** oder **1/4** angesetzt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nicht vorliegen, ermäßigen sich die oben genannten Beträge um ein Zwölftel.

Bei einem Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vorliegen, bestehen hinsichtlich der Freibeträge folgende **Übertragungsmöglichkeiten**:

- Auf Antrag eines Elternteils (auf der Anlage Kind) kann der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf ihn übertragen werden, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind zu mindestens 75 Prozent nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Dabei erfüllt der Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Eine Übertragung für Zeiträume, für die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden, kommt jedoch nicht in Betracht.
- Ist ein minderjähriges Kind nur bei einem Elternteil gemeldet, kann dieser beim Finanzamt beantragen (Anlage Kind), dass der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder

⁴ in 2022: 2.810 Euro

Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird. Eine Übertragung scheidet jedoch aus, wenn der andere Elternteil der Übertragung widersprochen hat, weil er für das nicht bei ihm gemeldete Kind Kinderbetreuungskosten (z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit den regelmäßigen Aufenthalten des Kindes bei ihm) getragen hat oder dieses regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang (typischerweise bei regelmäßigem Umgang mit dem Kind an Wochenenden und in den Ferien) betreut. Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ist nur eine zeitanteilige Übertragung möglich.

- Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Eine Übertragung der Freibeträge auf einen Großelternteil kommt auch in Betracht, wenn dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern des Kindes nicht leistungsfähig sind. Hierzu ist zusätzlich zur Anlage Kind die Anlage K auszufüllen.

Steht einem Kind ein **Behinderten-Pauschbetrag** oder ein **Hinterbliebenen-Pauschbetrag** zu (vgl. Info-Broschüre „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“), den das Kind – z. B. mangels eigener Einkünfte – nicht in Anspruch nimmt, besteht die Möglichkeit, den Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen zu übertragen, welcher Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld für dieses Kind hat. Der Pauschbetrag wird in der Regel auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

3.2 Kinderbetreuungskosten

3.2.1 Allgemeines

Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches jünger als 14 Jahre alt ist und im Haushalt der Eltern lebt, können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

3.2.2 Für welche Kinder können Kinderbetreuungskosten abgezogen werden?

Ein Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung kommt in Betracht, wenn das betreute Kind

- zum Haushalt gehört,
- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt oder ein Pflegekind ist,
- das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- wegen einer vor dem 25.⁵ Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

⁵ Auch hier gilt eine Ausnahmeregelung, wenn die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist (→ Nr. 2.3)

Bei Stief- und Großeltern, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben und bei denen deshalb antragsgemäß (nach Übertragung) Freibeträge für Kinder im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht in Betracht.

3.2.3 Welche Betreuungsleistungen sind begünstigt?

Zu den Kinderbetreuungskosten zählen z. B. Aufwendungen für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erziehern und Erzieherinnen oder Kinderschwestern
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen oder
- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden insbesondere Aufwendungen für:

- jede Art von Unterricht (auch Nachhilfeunterricht)
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikschule, Computerkurs)
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes.

3.2.4 In welcher Höhe können Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden?

Es können nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten anerkannt werden – Pauschbeträge gibt es hier nicht. Das Finanzamt berücksichtigt zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jährlich 4.000 Euro je Kind. Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Aufteilung – z. B. wenn für das Kind nur in einem Teil des Kalenderjahres Betreuungskosten angefallen sind – ist nicht vorzunehmen. Haben unverheiratete Eltern jeweils Aufwendungen für die Betreuung des gemeinsamen Kindes getragen, kann jeder in der Regel seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Eltern einvernehmlich eine andere Aufteilung des Abzugshöchstbetrages wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Hat bei zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil den Kinderbetreuungsvertrag abgeschlossen und zahlt er das Entgelt von seinem Konto, kann dem anderen Elternteil dieser Betreuungsaufwand nicht – auch nicht anteilig – zugerechnet werden.

Voraussetzung für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Barzahlungen können nicht anerkannt werden. Bei der Betreuung des Kindes in einem Kindergarten oder Hort steht der Gebührenbescheid des öffentlichen oder privaten Trägers einer Rechnung gleich.

Lebt das betreute Kind im Ausland, werden die oben aufgeführten Beträge unter Umständen nur zu **3/4**, **1/2** oder **1/4** angesetzt. Lebt jedoch der Steuerpflichtige im Ausland und ist er nur beschränkt einkommensteuerpflichtig, ist ein Abzug von Kinderbetreuungskosten ausgeschlossen.

3.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

3.3.1 Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird Steuerpflichtigen gewährt, die „allein stehend“ sind, d. h. Personen,

- die nicht verheiratet/nicht verpartnert sind (z. B. ledig, geschieden),
- die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben,
- die verwitwet sind,
- deren Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde oder
- deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland lebt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
- die keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Weitere Voraussetzung ist, dass zum Haushalt des Alleinerziehenden mindestens ein Kind gehört, für das ihm Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht (leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind).

Eine Haushaltszugehörigkeit (räumliches Zusammenleben bei gemeinsamer Versorgung) des Kindes ist anzunehmen, wenn das Kind mit Haupt- oder Nebenwohnung in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Bei vorübergehender auswärtiger Unterbringung des Kindes zu Ausbildungszwecken reicht in der Regel eine Meldung mit Nebenwohnung aus. Für die Frage, zu wessen Haushalt ein Kind gehört (z. B. Meldung des Kindes bei mehreren Steuerpflichtigen), sind allein die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Im Regelfall steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende demjenigen zu, der das Kindergeld erhält. Liegt eine **Haushaltsgemeinschaft** („gemeinsames Wirtschaften“) mit einer anderen volljährigen Person vor, ist eine steuerliche Entlastung nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Ehegatten/Lebenspartner und eheähnliche Gemeinschaften. Ein gemeinsames Wirtschaften kann sowohl darin bestehen, dass die andere volljährige Person zu den Kosten des gemeinsamen Haushalts beiträgt, als auch in einer Entlastung durch tatsächliche Hilfe und Zusammenarbeit.

Unschädlich ist jedoch z. B. die Haushaltsgemeinschaft mit einem volljährigen Kind, für das Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht (z. B. ein Kind in Berufsausbildung).

Eine Haushaltsgemeinschaft besteht nicht, wenn in der Wohnung des Alleinerziehenden eine volljährige Person lebt, die sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligt. Das ist immer nur

dann der Fall, wenn diese einen vollständig getrennten Haushalt führt oder wenn jedwede Unterstützungsleistung durch die andere Person ausgeschlossen erscheint. So fehlt die Fähigkeit, sich tatsächlich an der Haushaltsführung zu beteiligen, bei Personen die pflegebedürftig (Pflegegrad 1 bis 5) sind. Dem Finanzamt müssen in diesen Fällen entsprechende Nachweise vorgelegt werden (z. B. Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Landratsamtes oder der Kreisfreien Stadt, Nachweis über den Pflegegrad i. S. d. § 15 SGB XI).

Die Fähigkeit sich finanziell an der Haushaltsführung zu beteiligen, fehlt bei einer Person, die kein oder nur geringes Vermögen besitzt und deren Einkünfte und Bezüge 10.908 Euro (ab 2024: 11.406 Euro)⁶ im Kalenderjahr nicht übersteigen.

3.3.2 Wie hoch ist der Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde ab 2023 um 252 Euro angehoben und beträgt 4.260 Euro pro Jahr. Zudem ist er nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um je 240 Euro (Erhöhungsbetrag). Eine Übertragung des Entlastungsbetrages, z. B. von einem Elternteil auf den anderen, ist nicht möglich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen (→ Nr. 3.3.1) nicht vorliegen, wird der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel gekürzt. In dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens eingetreten oder weggefallen sind (z. B. Jahr der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Trennung) ist eine zeitanteilige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere: keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person) möglich. Verwitwete Steuerpflichtige können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab dem Sterbemonat des Ehegatten/Lebenspartners beanspruchen.

3.3.3 Wie wird der Entlastungsbetrag berücksichtigt?

Alleinerziehende können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind geltend machen. Auf diesem Vordruck ist auch die für die steuerliche Berücksichtigung des Entlastungsbetrages erforderliche Identifikationsnummer des Kindes einzutragen.

Der Entlastungsbetrag wird von der Summe der Einkünfte abgezogen. Eine steuerliche Entlastung für Alleinerziehende ist jedoch bereits im laufenden Kalenderjahr beim Lohnsteuerabzug möglich. Dafür muss beim Finanzamt ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt werden (→ Abschnitt 4).

⁶ in 2022: 10.347 Euro

3.4 Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes

3.4.1 Für welche Kinder wird der Freibetrag gewährt?

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines Kindes wird nur für auswärtig untergebrachte, volljährige Kinder gewährt, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag für Kinder hat.

3.4.2 Wie hoch ist der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes?

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes wird seit dem Jahr 2023 ein Pauschbetrag von 1.200 Euro (in den Vorjahren: 924 Euro/Jahr) jährlich berücksichtigt. Auf die Höhe der tatsächlichen Kosten kommt es insoweit nicht an. Der Freibetrag kann insgesamt nur einmal abgezogen werden, auch wenn mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Jedem Elternteil steht in der Regel die Hälfte des Abzugsbetrags zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist jedoch auch eine andere Aufteilung möglich. Lebt das Kind im Ausland, wird der Pauschbetrag unter Umständen nur zu $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ angesetzt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes nicht vorliegen, ermäßigt sich der oben genannte Betrag um ein Zwölftel.

3.5 Schulgeld

Besucht ein Kind eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, können als Sonderausgaben 30 Prozent des Entgelts – mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung – höchstens 5.000 Euro, abgezogen werden (→ vgl. Info-Broschüre „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“, siehe Hinweis auf Seite 29). Voraussetzung ist, dass die Schule im Inland oder in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat belegen ist und zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Deutsche Schulen im Ausland sind den vorgenannten Schulen gleichgestellt. Der Höchstbetrag für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, wird je Elternpaar nur einmal gewährt.

4. Berücksichtigung von Kindern beim Lohnsteuerabzug/Ermäßigungsverfahren

4.1 Allgemeines

Im laufenden Kalenderjahr sind bei der Erhebung der Lohnsteuer neben der Höhe des Arbeitslohns auch die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers, soweit diese steuerlich von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Das wird durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) und die in den Lohnsteuertarif eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträge nur zum Teil sichergestellt. Vom Finanzamt werden aber auf Antrag des Arbeitnehmers in den ELStAM weitere Freibeträge berücksichtigt. Auf diese Weise können sich die Freibeträge bereits beim Steuerabzug durch den Arbeitgeber für Lohnsteuer sowie gegebenenfalls Solidaritätszuschlag⁷ und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer steuermindernd auswirken.

Die zur Beantragung des Freibetrages zu verwendenden Vordrucke („Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung mit Anlagen Kinder, Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten“) sind beim Finanzamt oder im Internet unter www.steuern.sachsen.de → Vordrucke → Bürger → Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung → Lohnsteuer (Arbeitnehmer) bzw. unter www.formulare-bfinv.de → Formularcenter → Steuerformulare → Lohnsteuer (Arbeitnehmer) erhältlich. Es gibt auch eine elektronische Alternative zum Papierformular: Anträge können im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ (www.elster.de) oder mit Angeboten anderer Softwarehersteller eingereicht werden.

Die Antragsfrist richtet sich nach dem Jahr, für das der Freibetrag gelten soll. Sie beginnt bereits am 1. Oktober des Vorjahres. Damit sich der Freibetrag bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar auswirken kann, muss der Antrag bis spätestens Ende Januar gestellt sein; der Freibetrag wird dann mit Wirkung vom 1. Januar berücksichtigt. Ein späterer Antrag hat zur Folge, dass das Finanzamt das Freibetragsvolumen auf die der Antragstellung folgenden Kalendermonate verteilen muss; der Freibetrag wird dann mit Wirkung vom Beginn des Monats berücksichtigt, der auf die Antragstellung folgt. Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung muss **spätestens bis zum 30. November** für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Bestimmte Beträge (z. B. für Kinderbetreuungskosten → Nr. 3.2 oder der Erhöhungsbetrag → Nr. 3.3) können als Freibetrag für längstens zwei Jahre beantragt werden (z. B. Antrag vom 30. Oktober 2022 für die Kalenderjahre 2023 und 2024). Sofern sich in der Folgezeit die persönlichen Verhältnisse ändern und die ELStAM günstiger sind, als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, sollte der Arbeitnehmer die ELStAM umgehend ändern lassen. Denn der Arbeitnehmer hat bei zu günstigen ELStAM in der Regel eine gesetzliche Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt.

⁷ Bereits seit 2021 gelten für den Solidaritätszuschlag erheblich höhere Freigrenzen als noch bis 2020. Derzeit beträgt die Freigrenze bei monatlicher Lohnzahlung 1.461,92 Euro (ab 2024: 1.510,83 Euro) Lohnsteuer im Falle der Steuerklassen I, II, IV bis VI bzw. 2.923,83 Euro (ab 2024: 3.021,67 Euro) Lohnsteuer für Personen mit Steuerklasse III. Bei Überschreiten der Freigrenzen erhöht sich der Solidaritätszuschlag innerhalb der sogenannten Milderungszone schrittweise auf 5,5 Prozent. Bei der Lohnsteuerpauschalierung gelten die Freigrenzen allerdings nicht.

4.2 Welche kindbedingten Freibeträge können beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden?

Die Kinderfreibeträge werden in den ELStAM mit dem sog. Kinderzähler (zum Beispiel 0,5 oder 1,0) berücksichtigt. Bei im Inland ansässigen, minderjährigen Kindern wird der Kinderzähler in der Regel automatisch aufgrund der Meldedaten gebildet. Die Berücksichtigung von minderjährigen Kindern, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, setzt einen einmaligen Antrag beim Finanzamt voraus. Das Gleiche gilt für Pflegekinder.

Bei volljährigen Kindern, bei denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Freibetrages für Kinder vorliegen (→ Nr. 2.3), ist ebenfalls ein Antrag des Arbeitnehmers beim Finanzamt erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit, Kinderfreibeträge für volljährige Kinder für mehrere Jahre zu berücksichtigen, wenn zu erwarten ist, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern (z. B. volljährige Kinder für die Dauer ihrer Berufsausbildung).

Zu beachten ist, dass sich die Kinderfreibeträge nur auf den Einbehalt des Solidaritätszuschlages⁸ und der Kirchensteuer, aber nicht auf die Höhe der Lohnsteuer auswirken.

Außer den Kinderfreibeträgen können folgende Beträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, wenn diese – ggf. zusammen mit Werbungskosten (soweit diese über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. aktuell 1.230 Euro⁹ liegen), Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen – insgesamt die Antragsgrenze von 600 Euro übersteigen:

- Kinderbetreuungskosten (→ Nr. 3.2)
- Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes (→ Nr. 3.4)
- Schulgeld (→ Nr. 3.5).

Wird ein solcher Freibetrag eingetragen, besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn der Arbeitslohn eine bestimmte Grenze übersteigt. Ab dem Kalenderjahr 2023 lässt sich die Arbeitslohngrenze leicht aus der Summe des für das jeweilige Kalenderjahr geltenden steuerlichen Grundfreibetrags, Arbeitnehmer-Pauschbetrags und Sonderausgaben-Pauschbetrags ermitteln; in Fällen der Zusammenveranlagung gilt zudem der doppelte Grundfreibetrag und der doppelte Sonderausgaben-Pauschbetrag. Demnach besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung 2023, wenn der Arbeitslohn die Grenze von 12.174 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 23.118 Euro übersteigt. Zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 ist nach derzeitigem Stand verpflichtet,

⁸ Bereits seit 2021 gelten für den Solidaritätszuschlag erheblich höhere Freigrenzen als noch bis 2020. Derzeit beträgt die Freigrenze bei monatlicher Lohnzahlung 1.461,92 Euro (ab 2024: 1.510,83 Euro) Lohnsteuer im Falle der Steuerklassen I, II, IV bis VI bzw. 2.923,83 Euro (ab 2024: 3.021,67 Euro) Lohnsteuer für Personen mit Steuerklasse III. Bei Überschreiten der Freigrenzen erhöht sich der Solidaritätszuschlag innerhalb der sogenannten Milderungszone schrittweise auf 5,5 Prozent. Bei der Lohnsteuerpauschalierung gelten die Freigrenzen allerdings nicht.

⁹ Arbeitnehmer-Pauschbetrag im Jahr 2022: 1.200 Euro

wer Arbeitslohn von mehr als 12.870 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung mehr als 24.510 Euro bezogen hat.¹⁰

Des Weiteren kommt eine Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrages für behinderte Menschen oder Hinterbliebenen-Pauschbetrages in Betracht, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt (→ Nr. 3.1 sowie Info-Broschüre „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“, siehe Hinweis auf Seite 29). Hier gilt die Antragsgrenze von 600 Euro nicht.

Steht ein **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (→ Nr. 3.3) zu, wirkt sich dieser in der Regel über die Steuerklasse II aus. Eine Ausnahme gilt für den Fall, wenn ein verwitweter Alleinerziehender mit Steuerklasse III die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt. Dann wird der Entlastungsbetrag auf Antrag vom Finanzamt als Freibetrag in den ELStAM berücksichtigt. Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrages vorliegen, kann die Änderung der Steuerklasse I in die Steuerklasse II beim Finanzamt beantragt werden. Entsprechende Vordrucke („Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ [Hauptvordruck] mit „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“) sind beim Finanzamt bzw. im Internet unter www.steuern.sachsen.de → Vordrucke → Bürger → Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung → Lohnsteuer (Arbeitnehmer) bzw. unter www.formulare-bfinv.de → Formularcenter → Steuerformulare → Lohnsteuer (Arbeitnehmer) erhältlich. Anträge können ebenso elektronisch im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ (www.elster.de) oder mit Angeboten anderer Softwarehersteller eingereicht werden.

Soll für ein zweites oder weiteres Kind im Haushalt des Alleinerziehenden der **Erhöhungsbetrag** von jeweils 240 Euro als Freibetrag eingetragen werden, ist dies ebenfalls schriftlich oder elektronisch („Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ [Hauptvordruck] und „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“) gegenüber dem Finanzamt im Rahmen des Ermäßigungsverfahrens zu beantragen. Für den Erhöhungsbetrag gilt die Antragsgrenze von 600 Euro nicht.

Rechtsstand Januar 2023

¹⁰ Bis einschließlich Kalenderjahr 2022 standen die Arbeitslohngrenzen als fester Euro-Betrag im Einkommensteuergesetz. Für das Kalenderjahr 2022 ist demnach zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wer Arbeitslohn von mehr als 13.150 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung mehr als 24.950 Euro bezogen hat.

Hinweis auf weitere Broschüren

Nähere Informationen zur Einkommensteuererklärung und speziell zu Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen finden Sie in den Broschüren:

- „Rund um die Einkommensteuererklärung – Was, Wie, Wo?“
- „Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen“.

Diese Broschüren des Sächsischen Finanzministeriums können Sie kostenlos beim Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bestellen (Adresse: siehe Impressum, hintere Umschlagsseite).

Die Publikationen stehen Ihnen auch im Internet unter www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.

Abkürzungsverzeichnis

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff.	folgende
i. H. v.	in Höhe von
Nr.	Nummer
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
sog.	sogenannte
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 40062
Telefax: +49 351 564 40069
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: www.smf.sachsen.de, www.finanzen.sachsen.de
Bürgerbeauftragte: Sabine Knappe-Ahrenberg
Telefon: +49 351 564 40999
E-Mail: info@smf.sachsen.de

Fotonachweis:

Titel: Halfpoint/Adobe Stock

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

Addprint

Auflage:

10. Auflage
Rechtsstand: Januar 2023
6.000 Stück

Bezugsbedingungen:

Diese Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671/72
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinnahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Broschüre wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

